

KV·InfoAktuell

28. August 2020 / Nr. 332
Abrechnung und Honorar

Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Dezernat Vergütung und Gebührenordnung

Dr. Ulrich Casser
Tel.: 030 4005- 1341 , Fax: 030 4005- 271390
UCasser@kbv.de

Dr. Ca, Schae, Du, jn, AZ: 517. Si

www.kbv.de

Substitutionsbehandlung: Verlängerung der Regelungen zur GOP 01953 bis zum Jahresende

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Bewertungsausschuss (BA) hat die Verlängerung des Teil A seines Beschlusses zur Substitutionsbehandlung bis zum 31. Dezember 2020 beschlossen (517. Sitzung, schriftliche Beschlussfassung). Er war zunächst bis zum Ende des 3. Quartals befristet. Der damalige Beschluss betrifft die Abbildung der Behandlung eines Opioidabhängigen mit einem Depotpräparat über die Gebührenordnungsposition (GOP) 01953. Über die Details möchten wir Sie heute informieren.

Hintergrund und Details zum Beschluss

Der BA hatte zum 1. April 2020 die Behandlung von Opioidabhängigen mit einem Depotpräparat im EBM abgebildet und hierfür die neue GOP 01953 aufgenommen (siehe KV InfoAktuell 170/2020). Die Einführung der GOP 01953 und die damit zusammenhängenden EBM-Änderungen gemäß dem Teil A zum BA-Beschluss der 493. Sitzung waren zunächst befristet bis zum 30. September 2020, da der BA bis zum 31. August 2020 überprüfen wollte, ob eine Anpassung der getroffenen Regelungen und/oder der GOP 01949 für die substitutionsgestützte Behandlung Opioidabhängiger im Rahmen der Take-Home-Vergabe erforderlich ist. Nach der Verlängerung wird nun bis zum 8. Dezember 2020 geprüft, ob eine Anpassung der Regelungen zur GOP 01953 und/oder der GOP 01949 erforderlich ist.

Hinweis zur Veröffentlichung

Das Unterschriftenverfahren ist eingeleitet. Wir haben den Beschluss und die entscheidungserheblichen Gründe auf unserer Internetseite zur Verfügung gestellt (www.kbv.de/984706). Das Institut des Bewertungsausschusses veröffentlicht den Beschluss auf seiner Internetseite (<http://institut-ba.de/ba/beschluesse.html>) und im Deutschen Ärzteblatt. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der möglichen Beanstandung durch das Bundesgesundheitsministerium.

Bei Fragen können Sie sich gerne an Diana Dust (Tel.: 030 4005-1357, E-Mail: DDust@kbv.de) wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Casser
Dezernent

Anlagen